



NR. 306 | 20.11.2017

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung zur Durchführung von Besetzungsverfahren für

Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben

an der Folkwang Universität der Künste

vom 04.10.2017

Aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einleitung des Besetzungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung
- § 3 Besetzungskommission
- § 4 Rektoratsbeauftragte oder Rektoratsbeauftragter für Berufungsverfahren
- § 5 Sitzungen der Besetzungskommission
- § 6 Ausschreibung
- § 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 8 Erstellung der Besetzungsliste
- § 9 Beschluss des Fachbereichsrates
- § 10 Einstellung durch die Rektorin oder den Rektor
- § 11 Lehrkräfte für besondere Aufgaben an zentralen Instituten
- § 12 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 13 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
- § 14 Beteiligung des Personalrates der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von Besetzungsverfahren für Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben an der Folkwang Universität der Künste.

§ 2

Einleitung des Besetzungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung

(1) Ist eine Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben zu besetzen, leitet das Rektorat das Besetzungsverfahren per Beschluss ein.

(2) Zur Einleitung eines Besetzungsverfahrens bedarf es einer schriftlichen Begründung der Dekanin oder des Dekans, die sich auf die inhaltlichen, personellen und kapazitären Aspekte der zu besetzenden Stelle (Stellenprofil) bezieht – diese leiten sich wiederum aus dem Entwicklungskonzept des betreffenden Fachbereiches ab. Diese Begründung ist mit dem Rektorat abzustimmen und wird von diesem per Beschluss bestätigt.

(3) Im Rahmen der Entscheidung über die Stellenbesetzung überprüft das Rektorat, ob

- die Aufgabenschreibung oder die Wertigkeit der Stelle geändert,
- die Stelle einem anderen Bereich zugewiesen,
- die Stelle nicht wieder besetzt werden soll,

die Stelle im Sinne der Profilbildung der Folkwang Universität der Künste genutzt werden kann.

Der jeweilige Fachbereich wird an der Entscheidungsfindung über die Stellenbesetzung beteiligt.

(4) Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll mit der Vorbereitung der Ausschreibung etwa 18 Monate vor Freiwerden der Stelle begonnen werden. In allen anderen Fällen soll das Verfahren unverzüglich nach Kenntniserlangung über das Freiwerden der Stelle eingeleitet werden.

§ 3

Besetzungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Besetzungsvorschläge wird durch das Rektorat eine Besetzungskommission gebildet; ihre Mitglieder werden vom Fachbereichsrat vorgeschlagen und vom Rektorat ernannt. In der Besetzungskommission müssen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren soll die der ausgeschriebenen Stelle entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation haben.

(2) Der Besetzungskommission gehören an:

- 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Studierende.

Beratende Mitglieder der Berufungskommission sind die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die oder der Rektoratsbeauftragte für Berufungsverfahren. Sie sind daher entsprechend rechtzeitig zu beteiligen, d. h. auch in die Terminfindung einzubeziehen.

(3) Im Hinblick auf eventuell notwendige Vertretung oder Nachbesetzung sollen Vertreterinnen und/oder Vertreter für die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder benannt werden:

- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Gruppe der Professorinnen und Professoren, von denen eine/r in jedem Fall beratend an den Vorstellungsverfahren teilnehmen muss,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die/der beratend an den Vorstellungsverfahren teilnehmen kann,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter für die Studierenden, die/der beratend an den Vorstellungsverfahren teilnehmen kann.

(4) Die Besetzungskommission ist geschlechterparitätisch zu besetzen, es sei denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ist Geschlechterparität aus arithmetischen Gründen insgesamt oder innerhalb einer Statusgruppe nicht möglich, ist die Besetzungskommission möglichst so zu besetzen, dass die weiblichen Mitglieder die Mehrheit haben. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind die Ausnahmegründe für das Rektorat nachvollziehbar zu protokollieren. Abweichungen von der Geschlechterparität setzen grundsätzlich voraus, dass die Gleichheit in der Anzahl der Frauen und Männer trotz intensiver Bemühungen wie z. B. durch eine aktive Rekrutierung nicht hergestellt werden konnte (Hinweis gemäß § 11c HG NRW, § 12b KunstHG NRW und § 9 Absatz 2 sowie § 12 LGG).

(5) In die Gruppe der Professorinnen und Professoren können Fachvertreterinnen oder Fachvertreter von anderen Hochschulen mit Stimmrecht aufgenommen werden.

(6) Wenn die zu besetzende Stelle den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche betrifft, kann eine gemeinsame Besetzungskommission gebildet werden. Die Fachbereichsräte der betroffenen Bereiche schlagen dem Rektorat die Besetzung der Kommission in einem gemeinsamen Beschluss vor.

(7) Die Besetzungskommission kann auf Beschluss weitere Lehrende anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen hinzuziehen, die beratend an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

(8) In einer Besetzungskommission darf aufgrund von Befangenheit nicht Mitglied sein, wer sich selbst bewirbt oder Angehörige oder Angehöriger einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist. Für den Ausschluss reicht bereits die Besorgnis der Befangenheit aus, also wenn erhebliche Zweifel an der Objektivität eines Mitglieds bestehen, insbesondere, wenn eine nahe Verbindung zum Werdegang der Kandidatin oder des Kandidaten besteht (z. B. Beteiligung an Promotions- oder Habilitationsverfahren, an der künstlerischen Arbeit oder künstlerischen Leistung oder an gemeinsamen Publikationen). Im Übrigen finden §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Anwendung.

(9) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen werden die Kommissionsmitglieder um Stellungnahme gebeten, ob im Falle einer Bewerberin oder eines Bewerbers Befangenheit vorliegt. Diese Stellungnahmen werden protokolliert.

Im Fall, dass nach Bekanntwerden der Bewerberinnen und Bewerber die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds festgestellt bzw. der Vorwurf der Befangenheit erhoben wird, muss sich dieses Kommissionsmitglied bei der Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber vertreten lassen. Besteht die Befangenheit bei den Vorstellungsverfahren fort, scheidet das befangene Kommissionsmitglied aus und eine Vertreterin oder ein Vertreter rückt nach.

Steht der Vorwurf der Befangenheit im Raum und erklärt sich das davon betroffene Kommissionsmitglied nicht selbst für befangen, entscheidet die Besetzungskommission über seinen Ausschluss. Betrifft der Vorwurf die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden, hat über den Vorwurf der Befangenheit und den Ausschluss das Rektorat zu entscheiden.

§ 4

Rektoratsbeauftragte oder Rektoratsbeauftragter für Berufungsverfahren

(1) Die oder der Rektoratsbeauftragte für Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragte/r) sichert die formale Qualität von Berufungs- und Besetzungsverfahren. Sie oder er stellt sicher, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und berät die Berufungs- bzw.

Besetzungskommission im Hinblick auf Verfahrens- und Formfragen. Es wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte begleitet die Sitzungen der Berufungs- bzw. Besetzungskommission. Sie oder er kann an jeder Sitzung teilnehmen, ist jedoch zumindest in der ersten und letzten Sitzung anwesend.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. Besetzungskommission ist verpflichtet, die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten über den Stand des Berufungs- bzw. Besetzungsverfahrens zu informieren.

(4) Die oder der Berufungsbeauftragte erstellt eine schriftliche Stellungnahme zum Verfahren für das Rektorat, bevor dieses die abschließende Entscheidung über die Einstellung trifft.

§ 5

Sitzungen der Besetzungskommission

(1) Die Dekanin oder Dekan beruft die Kommission zu ihrer ersten, konstituierenden Sitzung ein und weist alle Mitglieder auf die für das Besetzungsverfahren relevanten Vorschriften und den vertraulichen Charakter des Verfahrens hin. Weitere Regelungen zur konstituierenden Sitzung können der Geschäftsordnung für Besetzungskommissionen (§ 2) entnommen werden.

(2) Die Besetzungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Von den Kommissionsmitgliedern sind alle Unterlagen und Informationen, die mit dem Besetzungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. Eventuell angefertigte Kopien von Bewerbungsunterlagen o. Ä. sind bei Abschluss des Verfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zurückzugeben und ordnungsgemäß zu vernichten. Erkenntnisse über Personen und weitere personenrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

(4) In der konstituierenden Sitzung sind auf Grundlage des nach § 2 Absatz 2 erstellten Stellenprofils die Auswahlkriterien festzulegen und es ist ein Ausschreibungstext zu erstellen.

Als Auswahlkriterien kommen – neben einem Hochschulabschluss – insbesondere in Betracht:

- a. die künstlerische Qualifikation und/oder Praxiserfahrung (je nach Aufgabenbeschreibung der Stelle);
- b. die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit;
- c. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen wird.

(5) Von den Vorstellungsverfahren sind:

- Konzerte und Vorträge hochschulöffentlich,
- Lehrproben hochschulöffentlich,

(Die Konzert- und Lehrprobentermine sind rechtzeitig bekannt zu geben und der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen.)

- Kolloquien nicht öffentlich.

Die Besetzungskommission tagt und berät nicht öffentlich.

(6) Die oder der Vorsitzende der Besetzungskommission erstellt einen Abschlussbericht über das Besetzungsverfahren.

§ 6

Ausschreibung

(1) Die Besetzungskommission schlägt dem Rektorat einen Ausschreibungstext vor, der folgende Festlegungen enthalten muss:

- Bezeichnung der Stelle unter Angabe des Faches bzw. der Fächerkombination und des aktuellen Unterrichtsdeputats,
- Anstellungsgrundlage (Dienstvertrag nach Vergütungsordnung),
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, einschließlich fachdidaktischer Anforderungen
- Hinweis auf die Mitarbeit in interdisziplinären Projekten,
- Einreichen eines Exposés für ein interdisziplinäres Unterrichtskonzept,

- die Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber, einschließlich der obligatorischen Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung und der Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung,
- ggf. Befristung mit Angabe der Dauer der Befristung sowie dem Befristungsgrund,
- Hinweis gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz (LGG),
- Hinweis gemäß § 81 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen),
- Bewerbungsfrist,
- Rektorin oder Rektor als Adressatin oder Adressat der Bewerbung.

(2) Das Rektorat genehmigt den Ausschreibungstext und veranlasst die Ausschreibung.

(3) Ein Instrument der professionalisierten Personalgewinnung ist die gezielte Ansprache von potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten. Zu Beginn und während eines laufenden Verfahrens hat die Besetzungskommission die Möglichkeit, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten anzusprechen und für eine Bewerbung zu gewinnen, wenn sich herausstellt, dass keine ausreichende Anzahl von qualifizierten Bewerbungen vorliegt.

(4) Hält die Besetzungskommission eine Zweitausschreibung für notwendig (z. B. aufgrund eines fachlich unbefriedigenden Ergebnisses oder zu niedriger Anzahl an Bewerbungen), so führt das Rektorat diese auf Vorschlag der Besetzungskommission aus.

(5) Soll für die Zweitausschreibung der Ausschreibungstext geändert werden, so schlägt die Besetzungskommission den geänderten Text dem Rektorat vor.

§ 7

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Alle Bewerbungsunterlagen werden nach Eingangsbestätigung der oder dem Vorsitzenden der Besetzungskommission zugeleitet.

(2) Die Besetzungskommission bestimmt nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Basis der Aufgabenumschreibung der Stelle, des Ausschreibungstextes und des Kriterienkatalogs, wer zu Vorstellungsverfahren geladen wird. Die Bewerberinnen und Bewerber können zunächst

zu einem Kontaktgespräch geladen werden. Die Kontaktgespräche sind nicht öffentlich.

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind gemäß § 9 Absatz 1 LGG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zu Vorstellungsverfahren einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Stelle erfüllen.

(4) Die Entscheidung über Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern wird samt Begründung und Hinweis auf die Auswahlkriterien im Protokoll festgehalten.

(5) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vorstellungsverfahren eingeladen.

Dieses besteht aus einer Präsentation (Konzert oder Vortrag), mindestens einer Lehrprobe und einem anschließenden Kolloquium.

Die Vorstellungsverfahren finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Aushang und Mitteilung an die Rektorin bzw. den Rektor bekannt zu geben.

Mit der Einladung erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber die „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ übersandt.

(6) Die Besetzungskommission legt in der Auswahl Sitzung Art, Dauer und eventuelle thematische Vorgaben für die Vorstellungsverfahren sowie das Kolloquium fest.

In dem Kolloquium sollen die Bewerberinnen und Bewerber auch

- ihr didaktisches Konzept, speziell zu einer studiengangspezifischen Didaktik darlegen,
- ihre Bereitschaft erklären, sich z. B. durch Teilnahme an hochschuldidaktischen Veranstaltungen fachlich und didaktisch fortzubilden,
- Beispiele für Projekte mit interdisziplinärer Zusammenarbeit vorstellen,
- ihre Vorstellungen zur Teamarbeit darlegen und ihre Bereitschaft zur Kooperation erklären,
- bestätigen, dass sie die Lehrbedingungen auf der Grundlage der „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ akzeptieren.

Alle Punkte sind im Protokoll zu dokumentieren.

(7) Werden zu Vorstellungsverfahren Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die bereits an der Hochschule lehren oder unmittelbar vor der Einleitung des Besetzungsverfahrens

gelehrt haben, werden für Lehrproben Studierende ausgewählt, die von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht unterrichtet werden.

§ 8

Erstellung der Besetzungsliste

(1) Nach Ablauf der Vorstellungsverfahren wählt die Besetzungskommission anhand des differenzierten Kriterienkataloges gemäß § 5 die einstellungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten aus. Sie stimmt über einen Vorschlag ab, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen soll (Dreierliste). Die Regelungen zur Abstimmung enthält die Geschäftsordnung für Besetzungskommissionen (§ 10).

(2) Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

(3) Die Liste und die Rangfolge sind ausführlich schriftlich zu begründen.

§ 9

Beschluss des Fachbereichsrates

(1) Die Besetzungsliste und der Bericht der oder des Besetzungskommissionsvorsitzenden sind zusammen mit allen Bewerbungsunterlagen dem Fachbereichsrat zu übergeben. An die Mitglieder des Fachbereichsrates geht seitens der Dekanin oder des Dekans ein Kurzbericht: Anzahl der Bewerbungen mit Angabe zur Anzahl der weiblichen Bewerberinnen und Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen, Besetzungsliste, Kurzbegründung, übrige Bewerberinnen und Bewerber, Kurzbegründung der Ablehnung eingeladener Bewerberinnen und Bewerber, ggf. Sondervoten. Alle Besetzungsunterlagen können von den Fachbereichsratsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung über die Liste als Ganzes. Die Entscheidung bedarf außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Mehrheit des Gremiums ist berechtigt, ihren Vorschlag dem Rektorat als weiteren Besetzungsvorschlag vorzulegen.

(3) Jedes überstimmte Mitglied des Fachbereichsrates kann binnen einer Woche einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

(4) Liegt ein Sondervotum vor, so hat das jeweilige Gremium hierzu Stellung zu nehmen.

§ 10

Einstellung durch die Rektorin oder den Rektor

(1) Die Dekanin oder der Dekan verfasst einen Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen im Fachbereich und leitet ihn mit den folgenden Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor weiter:

- Besetzungsliste mit Begründung,
- Liste aller Bewerberinnen und Bewerber,
- Liste der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (mit Begründung),
- Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber,
- Verzeichnis der Mitglieder der Besetzungskommission,
- Protokolle der Sitzungen,
- Bericht der oder des Besetzungskommissionsvorsitzenden,
- Bestätigung der Gleichstellungsbeauftragten, dass das Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde,
- ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
- ggf. der weitere Besetzungsvorschlag gemäß § 9 Absatz 3,
- ggf. Sondervoten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor überlässt der oder dem Berufungsbeauftragten die Unterlagen zur Prüfung.

(3) Die Rektorin oder der Rektor lädt die Berufungsbeauftragte bzw. den Berufungsbeauftragten zur Berichterstattung ein. Das Rektorat nimmt diesen Bericht entgegen.

(4) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Besetzungsvorschlag nach Beratung im Rektorat. Im Fall der Zustimmung wird die oder der Erstplatzierte zur Vorbereitung der Einstellung kontaktiert.

(5) Im Fall der Ablehnung des gesamten Besetzungsvorschlags gibt die Rektorin oder der Rektor die Besetzungsliste unter Angabe der Gründe an die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs zurück mit der Bitte um erneute Beratung und ggf. Beschlussfassung über einen neuen Besetzungsvorschlag im Fachbereichsrat. Über diesen Vorgang wird auch die oder der Vorsitzende der Besetzungskommission durch die Rektorin oder den Rektor informiert.

§ 11

Lehrkräfte für besondere Aufgaben an zentralen Instituten

Für die Einstellung von Lehrkräften für besonderen Aufgaben in die zentralen Instituten gelten hinsichtlich des Verfahrens die §§ 2 bis 10 dieser Ordnung entsprechend. Die Zuständigkeit für die einzelnen Entscheidungen richtet sich nach § 13 Absatz 8 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Im Hinblick auf die Gleichstellungsarbeit wird in erster Linie eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kontaktiert, bei Besetzungsverfahren in zentralen Instituten (§ 11) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Formulierung der Ausschreibung über die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber bis hin zum konkreten Auswahlverfahren zu beteiligen. Sie kann in jedem Stadium des Besetzungsverfahrens einen abweichenden Standpunkt, z. B. zu der Einschätzung von Bewerberinnen und Bewerbern, sowohl mündlich als auch schriftlich in einem Sondervotum zum Ausdruck bringen. Liegt ein Sondervotum der Gleichstellungsbeauftragten oder ein sonstiges Sondervotum vor, so hat das jeweilige Gremium hierzu Stellung zu nehmen.

§ 13

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter ist im Falle der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit



zu geben, an allen Sitzungen der Besetzungskommission teilzunehmen. Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber muss einen Vermerk enthalten, ob Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt. Eine Ablehnung oder Nichtaufnahme der oder des Schwerbehinderten in den Besetzungsvorschlag ist zu begründen.

§ 14

Beteiligung des Personalrates der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten

Der Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten hat bei der Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben mitzubestimmen (§ 72 Absatz 1 LPVG) und ist entsprechend rechtzeitig und umfassend zu unterrichten (§ 65 Absatz 1 Absatz LPVG).

An der Besetzungskommission kann der Personalrat beratend teilnehmen. Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht und löst die Ordnung vom 08.01.2010 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 04.10.2017.

Essen, den 04.10.2017
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob